



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 8

Jahrgang 2010

10. Juni 2010

---

### INHALT

Tag		Seite
19.05.2010	Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport). (2.70.10)	97
19.05.2010	Änderung der Anlage zu § 7 Abs. 2 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Grundsätze für die Überlassung von Einrichtungen). (2.70.10)	99



**2.70.10 Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für  
Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal  
(Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport).  
Vom 19. Mai 2010.**

1. Die Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport) vom 20. Februar 2008 (Mitt. TUC 2008, S. 41) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Angaben

„Kleinkinder-/Babyschwimmen (10 Stunden)	17,50 €	25,00 €	30,00	€
Kinder-Schwimmkurs (10 Stunden)	17,50 €	25,00 €	30,00	€
Erwachsenen-Schwimmkurs (10 Stunden)	17,50 €	25,00 €	30,00	€“

gestrichen

In Nr. 4 wird die Angabe „4.5“ durch „4.4“ ersetzt.

Nr. 4.1 wird gestrichen.

Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.5 werden Nrn. 4.1 bis 4.4.

Die neue Nr. 4.2 wird umbenannt in „Eintrittsgelder für den Fitnesstreff“. Die bisherige Bezeichnung „Kraftraumnutzerkarte“ wird ersetzt durch „Fitnesstreff-Nutzerkarte“

In der neuen Nr. 4.3 werden in Zeile 5 und 6 eingefügt:

„Alpin-Skischuhe pro Tag	1,00 €	3,00 €	6,00 €
Alpin-Skischuhe pro Woche	5,00 €	15,00 €	30,00 €“

Die neue Nr. 4.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die anzuwendenden Stundensätze ergeben sich aus den für die Kalkulation von Projekten der Auftragsforschung festgesetzten Werten je Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe.“

In der neuen Nr. 4.4, Satz 3 wird die Angabe „Schwimmhalle - vorläufig außer Betrieb -“, gestrichen. Die Position „Hartplatz 5,00 €“ wird durch „Hartplatz 10,00 €“ ersetzt. Satz 6 wird gestrichen.

Folgende neue Nr. 4.5 wird eingefügt:

„4.5 Wirtschaftliche Tätigkeit und Steuerpflicht

Wird neben der reinen Überlassung von Einrichtungen personelle Unterstützung (Nr. II) gewährt, handelt es sich um eine steuerpflichtige Tätigkeit. Zusätzlich zum Gesamtentgelt ist in diesen Fällen die gesetzliche Umsatzsteuer zu erheben.“

Nr. 5 Satz 4 wird gestrichen.

2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

**2.70.10 Änderung der Anlage zu § 7 Abs. 2 der Ordnung für  
Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal  
(Grundsätze für die Überlassung von Einrichtungen).  
Vom 19. Mai 2010.**

1. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Grundsätze für die Überlassung von Einrichtungen) vom 22. Februar 1999 (Mitt. TUC 1999, Seite 11), zuletzt geändert am 15. Juni 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 164) wird wie folgt geändert:

Nr. A.II Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die anzuwendenden Stundensätze ergeben sich aus den für die Kalkulation von Projekten der Auftragsforschung festgesetzten Werten je Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe.“

Nr. A.II Satz 3 wird gestrichen.

Folgende neue Nr. A.V. wird eingefügt:

„A.V. Wirtschaftliche Tätigkeit und Steuerpflicht

Wird neben der reinen Überlassung von Einrichtungen personelle Unterstützung (Nr. II) gewährt, handelt es sich um eine steuerpflichtige Tätigkeit. Zusätzlich zum Gesamtentgelt ist in diesen Fällen die gesetzliche Umsatzsteuer zu erheben.“

Nr. B.II.6 erhält folgende Fassung:

„Werden Räume nach der Benutzung in verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, kann die Hochschule vom Veranstalter verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.“

2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.